PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Gebäudehüllen-Meisterin / Gebäudehüllen-Meister

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 14.08.2020 über die höhere Fachprüfung für Gebäudehüllen-Meisterin / Gebäudehüllen-Meister wird wie folgt geändert:

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Gebäudehülle Schweiz
- Schweizerischer Gerüst-Unternehmer-Verband (SGUV)
- Schweizerischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden (SFHF)
- Swissolar
- Verband Sonnenschutz und Storentechnik Schweiz VSR

[...]

[1] SR **412.10**

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 [...]

Die QS-Kommission setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 [...]

Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

[...]

2.22 Die QS-Kommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Gebäudehüllen-Meisterin, Professional Master / Gebäudehüllen-Meister, Professional Master**
- **Maître enveloppe des édifices, Professional Master**
- **Maestra involucro edilizio, Professional Master / Maestro involucro edilizio, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Master Craftsman, Building Envelope Engineering, Professional Master**

[...]

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

[...]

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Uzwil, 21. September 2026

Gebäudehülle Schweiz

Arthur Müggler
Präsident

Dr. André Schreyer
Geschäftsführer

Liebefeld, 21. September 2026

Schweizerischer Gerüst-Unternehmer-Verband (SGUV)

Cédric Cagnazzo
Präsident

Dieter Mathys
Geschäftsführer

Bösingen, 21. September 2026

Schweizerischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden (SFHF)

Daniel Vonlanthen
Präsident

Patrik Huber
Ausbildung

Zürich, 21. September 2026

Swissolar

Jürg Grossen
Präsident

Matthias Egli
Geschäftsführer

Zürich, 21. September 2026

Verband Sonnenschutz und Storentechnik Schweiz VSR

Walter Strässle
Präsident

Marcel Voyame
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

POLYBAU
POLYBAT
Bildungsleistungen für Spezialisten der Gebäudehülle

Verein Polybau

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Gebäudehüllen-Meisterin / Gebäudehüllen-Meister

vom 14. AUG. 2020

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister führen ein eigenes Unternehmen in der Gebäudehüllen-Branche oder sind in leitender Funktion in einem grösseren Unternehmen tätig. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die fachliche, wirtschaftliche und personelle Führung und Organisation des Unternehmens bzw. der Abteilung. Basierend auf entsprechenden Kennzahlen sowie Information über Neuerungen auf dem Markt ziehen sie Rückschlüsse auf die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens. Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister verantworten die Qualität der Planung und Durchführung von Gebäudehüllenprojekten sowie das Entwickeln von fachlichen Lösungen. Gleichzeitig sorgen sie für eine effiziente Projektumsetzung indem sie die personellen und materiellen Ressourcen bestmöglich planen und Prozesse optimieren.
Sie führen Mitarbeitende und unterstützen deren berufliche sowie personelle Entwicklung. Sie planen die Arbeitseinsätze ihrer Mitarbeitenden und leiten sie bei der professionellen Arbeit an.

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister stehen in engem Kontakt mit Kundinnen und Kunden, Lieferanten sowie Planungsbüros und anderen Fachpersonen. Kontakte zu Behörden, Banken und Versicherungen gehören ebenfalls zu ihrem Arbeitsalltag.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister

- führen das Unternehmen strategieorientiert von der Erstellung des Unternehmensleitbilds über die Entwicklung und Weiterentwicklung der dafür notwendigen Planungsgrundlagen und Strukturen;
- organisieren das Unternehmen, indem sie Geschäfts- und Qualitätsprozesse planen und überwachen, Produkte und Dienstleistungen kalkulieren sowie für die Einhaltung von Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmassnahmen sorgen;
- führen die Finanzen des Unternehmens von der Buchhaltung, dem Reporting, der Berechnung von Kennzahlen bis hin zum Jahresabschluss;
- rekrutieren, führen und fördern ihre Mitarbeitenden;
- bearbeiten den Markt, indem sie eine dem Unternehmen angepasste Marketingstrategie entwickeln und umsetzen, gezielt Kundinnen und Kunden akquirieren sowie fachlich kompetent beraten;
- erarbeiten und überwachen anspruchsvolle Gebäudehüllenprojekte von der Analyse der Problemfelder über die Entwicklung von Ausführungskonzepten, deren Berechnung und Beurteilung bis hin zur Umsetzung.

Um diese Tätigkeiten professionell ausüben zu können, verfügen Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister über fundiertes technisches Fachwissen in ihrem Arbeitsbereich sowie über das Zusammenwirken der Gebäudehülle mit anderen Gewerken. Andererseits verfügen sie über Kompetenzen zu Unternehmens- und Personalführung, Finanzen, Marketing sowie rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei all ihren Tätigkeiten ist die Kundenorientierung zentral.

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister zeichnen sich durch ein hohes Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein, einen professionellen Umgang mit verschiedenen Zielgruppen und schwierigen Situationen sowie vernetztes und strategieorientiertes Denken aus.

1.23 Berufsausübung

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister tragen die Gesamtverantwortung für ein Unternehmen oder eine Abteilung im Hinblick auf Unternehmensführung, Personalführung, Finanzen, fachliche Lösungen und deren Qualität. Dies erfordert einerseits unternehmerisches Denken und die Fähigkeit, Strategien und Visionen zu entwickeln, andererseits hohe Selbst- und Sozialkompetenzen.

Die Verantwortung für das Unternehmen, aber auch der zeitliche Druck in der Baubranche, bringen eine grosse Arbeitsbelastung mit sich. Dies erfordert einerseits eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen und die Motivation, sich überdurchschnittlich dafür einzusetzen, und andererseits auch zeitliche Flexibilität und Belastbarkeit.

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister müssen sich den Herausforderungen des freien Marktes stellen. Sie sind deshalb fähig, das Unternehmen zu positionieren und kompetent gegen aussen zu vertreten. Dazu halten sie sich fachlich auf dem neusten Stand und verfügen über Weitsicht sowie Offenheit für neue Entwicklungen.

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister arbeiten hauptsächlich im Büro, doch führen sie ihre Projekte auch regelmässig auf Baustellen sowie zu Kundinnen und Kunden und anderen Ansprechpartnern.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (v.a. Energie sparen und Energie gewinnen) und Sicherheit bewusst. Sie stellen die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Normen und Vorschriften zu Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei den Mitarbeitenden sicher.

Im Weiteren tragen Gebäudehüllen-Meisterinnen und Gebäudehüllen-Meister mit einer bewussten Auswahl und einem sparsamen Einsatz von Materialien massgeblich zur Material- und Energieeffizienz und somit zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen bei. Auch beraten sie Kundinnen und Kunden über den Einsatz energieerzeugender Systeme und energieeffizienter Gebäudehüllen-Lösungen.
Zudem leisten sie mit einer bestmöglichen Wiederverwertung und fachgerechten Entsorgung einen wichtigen Beitrag zum sorgsamen Umgang mit Rohstoffen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein Polybau

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand Verein Polybau für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;

j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];
g) Thema der Diplomarbeit.

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über einen eidgenössischen Fachausweis als Bauführerin/Bauführer Gebäudehülle, Energieberaterin/Energieberater Gebäude, Projektleiterin/Projektleiter Solarmontage, Projektleiterin/Projektleiter Sonnenschutz
oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;

b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (nach Fachausweis) vorweisen kann;

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Vertragsrecht
- Erfolgreich verkaufen
- Versicherungen und Mehrwertsteuer
- Marketing
- Personalführung 3
- Rede- und Präsentationstechnik
- Baurecht
- Grundlagen Finanzbuchhaltung
- Strategische Finanzbuchhaltung
- Unternehmensrecht
- Bautechnik 2
- Betriebliche Kalkulation
- Prozessmanagement
- Innovation
- Qualitätsmanagement
- Unternehmensführung
- Personalentwicklung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 1 Kandidatin oder 1 Kandidat die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	2-fach
2	Präsentation	mündlich	0.5 h	1-fach
3	Fachgespräch	mündlich	ca. 0.75 h	2-fach
4	Fallstudie	schriftlich	0.75 h	1-fach
		Total	ca. 2 h	

1 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit muss eine modulübergreifende, projektbezogene Vernetzungsarbeit sein. Im Sinne der Handlungskompetenzorientierung muss sie Aufschluss über alle Prozesse einer modernen, integralen Unternehmensführung geben.

Verlangt wird ein umfassender, ausführlich dokumentierter und kommentierter Businessplan eines realen oder virtuellen Gebäudehüllenunternehmens.

In der Diplomarbeit werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A bis E geprüft.

2 Präsentation

Die Präsentation des Businessplans dauert 30 Minuten und findet vor mindestens 2 Expertinnen oder Experten statt (Expertensicht Betriebswirtschaft, Bank und Markt). Sie soll möglichst praxisorientiert die überzeugende Vorstellung des Businessplans des angehenden Unternehmers an die Adresse der zu überzeugenden Zielgruppe sein (z.B. Geldgebende Bank, Investor, Verwaltungsrat, ...).

In der Präsentation werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A bis E bis geprüft.

3 Fachgespräch

Das Fachgespräch zum Businessplan dauert ca. 45 Minuten und findet vor mindestens 2 Expertinnen oder Experten statt (Expertensicht Betriebswirtschaft, Bank und Markt). Dabei stellen die Expertinnen oder Experten Fragen zur Diplomarbeit (Businessplan) und den wichtigsten Handlungskompetenzen.

Im Fachgespräch werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A bis E bis geprüft.

4 Fallstudie

Anhand einer Praxissituation entwickeln die Kandidatinnen und Kandidaten einen Lösungsvorschlag und stellen diesen einem definierten Zielpublikum (z.B. Bauherrschaft, Architektin oder Architekt) schriftlich dar. Die Verwendung korrekter Fachsprache, Material- und Fachkenntnisse sowie die Kreativität der Kandidatinnen und Kandidaten wird geprüft.

In der Fallstudie werden Handlungskompetenzen aus dem Handlungskompetenzbereich F geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgen mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) keine Note unter 3.0 liegt;
c) die Noten in den Prüfungsteilen Diplomarbeit und Fachgespräch mindestens je 4.0 betragen.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Bei der Wiederholungsprüfung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Gebäudehüllen-Meisterin / Gebäudehüllen-Meister**
- **Maître enveloppe des édifices**
- **Maestra involucro edilizio / Maestro involucro edilizio**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master Craftsman, Building Envelope Engineering, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Verein Polybau legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der Verein Polybau trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2008 über die höhere Fachprüfung für Polybau-Meisterin / Polybau-Meister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2008 erhalten bis Ende 2021 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Uzwil, 3. August 2020

Verein Polybau

Beat Brülhart
Präsident

Dr. André Schreyer
Geschäftsführer

Beat Hanselmann
Leiter Bildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14. AUG. 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung